

Buchbesprechung

Elke Beduhn: Schadensersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Familienrechtliche Anspruchsgrundlagen und Verjährung

Nomos, Baden-Baden 2004

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in erster Linie strafrechtlich oder familienrechtlich in Sorge- und Umgangsverfahren thematisiert. Schadensersatzprozesse werden in diesen Bereichen bislang ausschließlich auf deliktische Anspruchsgrundlagen beschränkt.

Zur Erweiterung des Horizonts trägt da die Arbeit von Elke Beduhn bei. Sie untersucht zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aufgrund sexueller Ausbeutung jenseits deliktischer Ansprüche und begründet sie mit einer rechtsfortbildenden Auslegung der Regelung des § 1664 BGB.

In ihrer Arbeit, die der Universität Münster im Jahr 2002 als Dissertation vorlag (Stand der rechtlichen Analyse ist September 2003), beleuchtet Elke Beduhn zunächst die Umstände und das Ausmaß sexuellen Kindesmissbrauchs und benennt ausführlich mögliche Folgen sexueller Ausbeutung. Sie stellt im ersten Teil der Arbeit tatsächliche Übergriffsformen, Tatumstände, mögliche Missbrauchsfolgen und gängige Schweige- und Verdrängungsmechanismen dar. Das bereitet nicht nur den Boden für eine Sensibilisierung für die tatsächliche Situation missbrauchter Kinder, sondern ist zugleich Ausgangspunkt für die Frage nach Schadensersatzansprüchen, denn Tatumstände und Missbrauchsfolgen beeinflussen den Umfang von Ersatzansprüchen ganz maßgeblich. Die vertiefte Darstellung der für die sexuelle Ausbeutung in familiären und sozialen Nähebeziehungen wichtigen sozialwissenschaftlichen, psychologischen und medizinischen Rechts Tatsachen ermöglicht zudem eine angemessene Beurteilung der gängigen Schweige- und Verdrängungsmechanismen.

Im zweiten Teil untersucht die Autorin familienrechtliche Anspruchsgrundlagen und bespricht systematisch die Voraussetzungen der Ersatzpflicht. Zwar wird § 1664 BGB über seinen Wortlaut hinaus auch bisher schon als Haftungsgrundlage bei Pflichtverletzungen in der Personen- und Vermögenssorge anerkannt. Die Kasuistik bezieht sich aber bis dato nur auf fahrlässige Verletzungen der Kinder, z.B. anlässlich von Verkehrsunfällen. Familienrechtliche Ersatzansprüche wegen (sexuellen) Misshandlungen werden zum ersten Mal untersucht. Für die mit der Materie befasste Praktikerin mag es an der einen oder anderen Stelle etwas zu akademisch zugehen, wenn die verschiedenen Rechtsauffassungen zu den einzelnen

Voraussetzungen dargestellt werden. Doch eben weil hier juristisches Neuland betreten wird, ist eine vertiefte dogmatische Befassung mit den Grundlagen geradezu zwangsläufig.

Elke Beduhn beschränkt sich nicht auf die Darstellung bei Verletzung der elterlichen Sorge, sondern begründet ferner, weshalb auch Pflichtverletzungen, die in Ausübung des Umgangsrechts begangen werden, zu Ersatzansprüchen führen können. Ausführlich wird die Haftung von Geschwistern, Vormündern und Pflegern sowie von Aufsichtspersonen untersucht. Sie geht auf die juristische Behandlung der Schadensfolgen ein und spricht insbesondere Erwerbs- und Berufsfortkommensschäden sowie Unterhaltsbelastungen für gezeugte Kinder an. Dabei verliert sie nicht aus den Augen, dass diese Ansprüche weitgehend auf die Träger der Opferfürsorge, der Sozialversicherungen bzw. der Sozialhilfe übergehen und umreißt, welche Ansprüche zwischen Täter und Opfer verbleiben.

Im dritten Teil des Buches behandelt Elke Beduhn ausführlich die verjährungsrechtlichen Aspekte und verdeutlicht, dass die familienrechtliche 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 BGB eingreift. Die Rechtslage vor und nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wird unter Hinweisen auf Übergangsregelungen gegenübergestellt. Die Autorin geht vertieft auf die Frage ein, wessen Kenntnis sich minderjährige Verletzte für den Verjährungsbeginn der Ersatzansprüche zurechnen lassen müssen.

Das 425 Seiten umfassende Werk eignet sich weniger zum schnellen Nachschlagen als zur gründlichen Einarbeitung in die Materie. Aufgrund der übersichtlichen Gliederung findet man schnell zu speziellen Themen. Allein die Tatsache, dass Elke Beduhn erstmals ausführlich die Existenz familienrechtlicher Ersatzansprüche wegen (sexuellen) Kindesmissbrauchs nachweist, sollte jede mit der Problematik befasste Juristin aufmerken lassen. Es bleibt zu hoffen, dass die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen auf Grundlage familienrechtlicher (und nicht ausschließlich deliktischer) Anspruchsgrundlagen kein theoretisches Gedankengebäude bleibt, sondern alsbald praktisch umgesetzt wird.

Susette Jörk